

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1997

zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen, in bezug auf Island

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/752/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel 1 der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/90/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhr von Fischmehl aus Island ist durch Bestimmungen in Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelt; daher sind alle diesbezüglichen Entscheidungen, die vor diesem Abkommen erlassen wurden, aufzuheben.

Die Entscheidung 94/278/EG der Kommission⁽³⁾ ist dahin gehend zu ändern, daß Island aus der Liste im Anhang Teil II Abschnitt B gestrichen wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang Teil II Abschnitt B der Entscheidung 94/278/EG wird die Zeile „(IS) Island“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 44.